

Merkblatt

	Personalvorsorgekommission (PVK)	Mitwirkungskommission
<u>Gesetzliche Grundlage</u>	Die Organisation der PVK wird in Art. 51 BVG sowie allfälligen weiteren Bestimmungen eines PK-Reglements festgelegt.	Art. 11 Abs. 3bis BVG regelt, dass die Auflösung eines bestehenden Vertrages an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung nur im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgen darf. Mit dem Bundesgerichtsurteil vom 5. Mai 2020, 9C_409/2019 wurde diese Bestimmung konkretisiert. Damit zum Beispiel eine allfällige Kündigung eines Anschlussvertrages rechtsgültig ist, muss vorher das Einverständnis des gesamten Personals oder der Arbeitnehmervertretung (hier als Mitwirkungskommission bezeichnet) vorliegen. Art. 5 -8 Mitwirkungsgesetz enthalten die entsprechenden Bestimmungen.
<u>Grösse und Zusammensetzung</u>	Gesetzlich vorgegeben ist die paritätische Zusammensetzung: Arbeitgeber und Arbeitnehmer stellen die gleiche Anzahl von Vertretern (mind. je eine Person). Bei verschiedenen Arbeitnehmerkategorien ist auch deren angemessene Vertretung zu gewährleisten.	Die Grösse der Vertretung hängt von der Betriebsgrösse ab. Die Mitwirkungskommission besteht ausschliesslich aus Arbeitnehmervertretern , wird von der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gemeinsam festgelegt und besteht aus mindestens drei Personen .
<u>Wahl Arbeitnehmervertreter</u>	Die Vorsorgeeinrichtung hat die ordnungsgemässe Durchführung der paritätischen Verwaltung zu gewährleisten. Es ist dies unter anderen die Wahl der Vertreter der Versicherten. Die Versicherten wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte.	Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer organisieren die Wahl der Mitglieder gemeinsam. Sie haben die Möglichkeit, entweder vorgängig Personen aus dem Kreis der Arbeitnehmer für die Mitwirkungskommission zu definieren und das gesamte Personal über die vorgeschlagene Auswahl zu informieren (erfolgen keine Gegenstimmen, gelten die vorgeschlagenen Arbeitnehmer*innen als gewählt). Oder sie lassen das gesamte Personal geheim abstimmen.
<u>Zeitpunkt der Gründung</u>	Bei Vertragsabschluss mittels Wahlprotokoll.	In Betrieben mit mehr als 50 Mitarbeitenden können diese verlangen, dass eine Arbeitnehmervertretung bestellt wird. Im Übrigen empfehlen wir die Gründung einer Mitwirkungskommission, sobald der Entscheid für eine Ausschreibung der Pensionskassenlösung in der PVK gefällt ist, damit das Mitwirkungsrecht des Personals rechtzeitig vor einer allfälligen Kündigung eingehalten werden kann.

Fazit	Grundsätzlich hat jeder Anschluss eine Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung, bestehend aus je gleich vielen Mitgliedern. Diese werden mittels Wahlprotokoll der Pensionskasse gemeldet. Die Mitglieder der PVK können wiedergewählt werden. Der Vorsitz wechselt regelmässig zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung hin und her, sofern reglementarisch nichts anderes geregelt ist.	Um dem gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungsrecht, welches den Arbeitnehmenden zusteht, Rechnung zu tragen, empfehlen wir ab einer Betriebsgrösse von +/- 10 Mitarbeitenden die Gründung einer Mitwirkungskommission im Hinblick auf einen Wechsel der Pensionskassenlösung respektive der Vorsorgeeinrichtung. Dies hat den Vorteil, dass der Arbeitgeber nur einen Ansprechpartner hat und ein Mehrheitsentscheid möglich ist. Ohne Arbeitnehmervertretung stehen die Mitwirkungsrechte allen Arbeitnehmenden direkt zu. Dabei könnte allenfalls bereits eine Gegenstimme bewirken, dass keine Einigung zustande kommt und damit ein Wechsel der Pensionskassenlösung nicht umgesetzt werden kann.
--------------	---	--